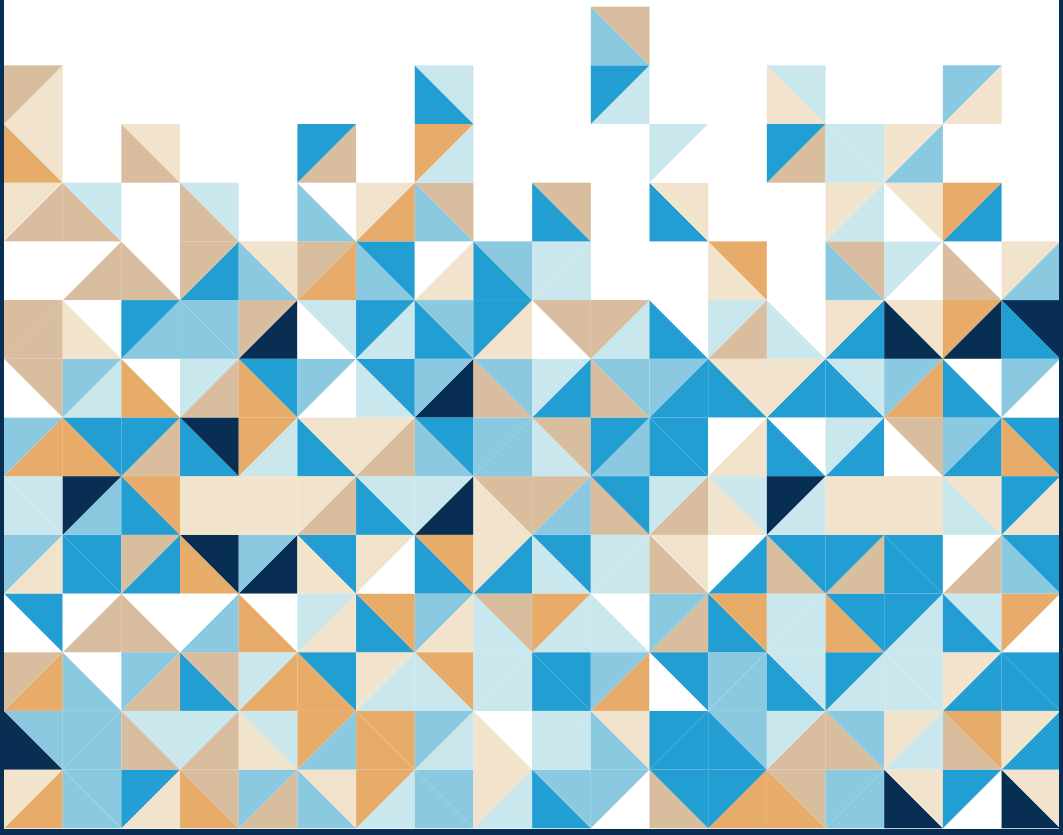
KÖLNHANDWERK

Satzung

der Kreishandwerkerschaft Köln

§§ 1–40



Inhalt

Name, Sitz und Bezirk · §§ 1–2

Aufgaben · § 3

Mitgliedschaft · §§ 4–6

Wahl- und Stimmrecht · §§ 7–9

Organe · § 10

Mitgliederversammlung · §§ 11–17

Vorstand · §§ 18–22

Ausschüsse · §§ 23–25

Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuss · § 26

Geschäftsstelle · § 27

Beiträge · § 28

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung · §§ 29–32

Vermögensverwaltung · § 33

Änderung der Satzung · § 34

Auflösung der Kreishandwerkerschaft · §§ 35–38

Aufsicht · § 39

Bekanntmachungen · § 40

Übergangsregelung zu § 18 Abs. 1 im Abschnitt „Vorstand“

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

Die Handwerks-Innungen, die in der Stadt Köln ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Sie führt den Namen: Kreishandwerkerschaft Köln. Ihr Sitz ist Köln. Ihr Bezirk umfasst die Stadt Köln.

§ 2

Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Aufgaben

§ 3

(1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe

1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und die gemeinsamen Interessen der Handwerks-Innungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
2. die Handwerks-Innungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder der Handwerks-Innungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
5. die Geschäfte der Handwerks-Innungen auf deren Ansuchen zu führen.

(2) Außerdem kann die Kreishandwerkerschaft Einrichtungen zur Förderung der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belange der Mitglieder der Handwerks-Innungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schaffen.

(3) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerks-Innungen, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes haben, mit Rat und Tat zu unterstützen.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerks-Innungen als Mitglieder an.

§ 5

Die Mitglieds-Innungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe zu benutzen.

§ 6

Die Mitglieds-Innungen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 7

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieds-Innungen oder deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter jeder Mitglieds-Innung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitglieds-Innung von dieser gewählt.

(3) Jede Mitglieds-Innung hat eine Stimme.

(4) Der Vertreter einer Mitglieds-Innung oder sein Stellvertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Mitglieds-Innung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 8

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer zulässig. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 9

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerks-Innung in der Kreishandwerkerschaft fortfällt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Handwerkskammer.

Organe

§ 10

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitglieds-Innungen. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen

1. die Festlegung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge (§ 28 Abs. 2) und der Geschäftsführungsbeiträge (§ 28 Abs. 5) sowie über die Festsetzung von Gebühren,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,
6. die Beschlussfassung über

a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,

b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

c) die Aufnahme von Anleihen,

d) die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer, und die Anstellung,

e) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit der Ausnahme der Anstellungsverträge für Angestellte der Kreishandwerkerschaft,

f) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,

7. die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

(3) Die nach Absatz 2 Ziff. 1–3 und 6–8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 13

Der Vorsitzende des Vorstandes (Kreishandwerksmeister), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 14

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kreishandwerksmeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieds-Innungen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieds-Innungen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 18

(1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, seinem Stellvertreter und sieben bis zehn weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahlen des Kreishandwerksmeisters und seines Stellvertreters werden in je einem Wahlgang durchgeführt, sie werden mit absoluter, die anderen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Kreishandwerksmeisters oder seines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters der Mitglieds-Innungen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.

(4) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Übergangsregelung zu § 18 Abs. 1

Die erste Neuwahl des gesamten Vorstands nach einem einheitlichen Turnus erfolgt im Jahr 2028 (Frühjahrs-Mitgliederversammlung). Vorstandsmitglieder, deren Mandat vorher endet, bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte vor der Neuwahl durch Amtsniederlegung oder andere Gründe die Amtsausübung beendet werden, kann eine Nachwahl bis zur einheitlichen Neuwahl des Vorstands erfolgen.

§ 19

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Kreishandwerksmeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) ist zu den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, hinzuzuziehen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) zu unterzeichnen.

§ 20

(1) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer), im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.

(2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform: sie müssen von dem Kreishandwerksmeister und dem Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer), im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretungen, unterzeichnet sein.

(4) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen ebenfalls von dem Kreishandwerksmeister und dem Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer), im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretungen, unterzeichnet sein.

(5) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer), im Verhinderungsfall dem Stellvertreter; insoweit vertreten sie die Kreishandwerkerschaft allein.

§ 21

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die von der Mitgliederversammlung mit Genehmigung der Handwerkskammer festgesetzt wird.

(2) Dem Kreishandwerksmeister kann mit Genehmigung der Handwerkskammer für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 22

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 23

(1) Die Kreishandwerkerschaft kann für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kreishandwerkerschaft.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 26 von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Kreishandwerksmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 25

Die Ausschüsse sind zur Vorberatung über die ihnen zugewiesenen Gegenstände beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuss

§ 26

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuss hat

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. die Kassenprüfung nach § 31 der Satzung vorzunehmen.

Geschäftsstelle

§ 27

(1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer (bei mehreren Geschäftsführern vom Hauptgeschäftsführer) geleitet wird. Dieser hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihn selbst betreffen. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Anstellung des Geschäftsführers (bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer) erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer. Für den Fall von tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Geschäftsführers (Hauptgeschäftsführers) ist durch den Vorstand ein ständiger Stellvertreter zu bestellen.

Beiträge

§ 28

(1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitglieds-Innungen durch Beiträge aufzubringen.

(2) Jede Mitglieds-Innung hat für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen Grundbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, und zwar in Höhe eines Hundertsatzes

des von dem einzelnen Innungsmitglied an die Handwerks-Innung zu entrichtenden Zusatzbeitrages.

(3) ... ersatzlos gestrichen ...

(4) Die Mitglieds-Innungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte einen besonderen Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag). Die Aufkündigung der Geschäftsführung ist nur mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(5) Die Grundbeiträge, die Zusatzbeiträge und die Geschäftsführungsbeiträge der Mitglieds-Innungen werden alljährlich in dem Haushaltsplan der Kreishandwerkerschaft festgelegt; sie sind in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren erhoben werden.

(7) Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Handwerkskammer.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 29

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

(4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 30

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 31

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens je einmal durch den Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuss (§ 26) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 32

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

Vermögensverwaltung

§ 33

Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.

Änderung der Satzung

§ 34

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieds-Innungen beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 35

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,

3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 36

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetz zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 37

(1) Wird die Kreishandwerkerschaft aufgelöst, so wird ihr Vermögen durch Vorstand nach Maßgabe der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft und, wenn ein solches nicht besteht, in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekannt zu machen.

§ 38

(1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieds-Innungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

Aufsicht

§ 39

(1) Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Kreishandwerkerschaft errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit prüfen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kreishandwerkerschaft und ihrer Organe teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 40

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen, solange kein eigenes Mitteilungsblatt erscheint, durch besondere Rundschreiben oder nach Ermessen des Vorstandes in dem offiziellen Organ der Handwerkskammer Köln „Deutsches Handwerksblatt“ bzw. in der örtlichen Tagespresse.